



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0060-08-21

=RSS-E 5/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, KR Siegfried Fleischacker, Dr. Helmut Tenschert und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. April 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] vom Juli 2008 zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Unbestritten steht fest:

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb (Handel und Herstellung chemischer Produkte) bei der antragsgegnerischen Versicherung über ihren Außendienstmitarbeiter [REDACTED] ein „Business-Paket“ unter Einschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit den Bedingungen AHVB 2004, Euro-Top 2004 ohne Einschluss der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen (siehe Seite 11 der Polizza). Die Polizza wurde am 27.7.2007 ausgestellt.

Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung hätte folgende Versicherungsleistungen erbracht bzw. nicht erbracht:

„Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht (81KB6081)

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.3 und Art.8, Pkt.12.1 AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen, die aus Mängeln eines Produktes nach Lieferung oder aus Mängeln einer geleisteten Arbeit nach Übergabe resultieren, soweit es sich handelt um

1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar

1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;

1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 1.1.1 und 1.1.2 den entstehenden Mindererlös;

1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind;

1.1.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

1.2. Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar

1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach Pkt.1.2.1 den entstehenden Mindererlös;

1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind;

1.2.4 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.

Versicherungsschutz besteht nicht,

1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen;

1.3.2 bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art.3, Pkt.2.2 AHVB vorliegt,

und zwar

1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;

1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;

1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 1.4.1 und 1.4.2 den entstehenden Mindererlös; 1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen; 1.4.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.“

Dem Kunden [REDACTED] wurde zum Schleifen und Versiegeln seines Sternparketts ein dafür ungeeignetes Produkt offenbar ohne entsprechende Gebrauchsanleitung verkauft. Durch die Aufbringung dieses Produktes auf den Parkettboden wurde dieser so beschädigt, dass ein Abschleifen und nochmaliges Versiegeln erforderlich war. Dafür mussten an Kosten 19.105,01€ (inkl. USt.) aufgewendet werden, deren Bezahlung die Antragstellerin von der antragsgegnerischen Versicherung nunmehr beantragt.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragte die Abweisung des Schlichtungsbegehrens mit der Begründung, dass sie mangels Vereinbarung der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung leistungsfrei sei.

Rechtlich folgt:

In der Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt der Versicherer einerseits die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung und andererseits die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf

einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

Das Betriebshaftpflichtrisiko im engeren Sinn umfasst Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten, die aus dem eigentlichen Betrieb des Unternehmens entstehen. Das Produkthaftpflichtrisiko umfasst Schäden, die durch die mangelhafte Beschaffenheit eines Produktes nach der Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden, dh. somit nach Abschluss der betrieblichen Tätigkeit entstehen. Auch die Produkthaftpflicht deckt niemals Mängel des Produktes oder der geleisteten Arbeit selbst, diese fallen unter den Gewährleistungsausschluss.

Unter sogenannten „Instruktionsmängeln“ versteht man eine unrichtige oder unvollständige Gebrauchsanweisung, dh. der Kunde wird nicht vor gefährlichen Eigenschaften der gekauften Sache ausreichend gewarnt (vgl Erl AHVB 1993, Achatz u.a., 141f.). Ein solcher Fall liegt hier vor. Derartige Versicherungsfälle werden nur im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung gedeckt (vgl MGA, VersVG⁶, III.2.8/82ff.; Prölss/Martin, VVG²⁷, Produkthaftpflicht 6, Rn 6, FN 1). Mangels Vereinbarung einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherung war der gegenständliche Schlichtungsantrag abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. April 2009

